



**B9-0321/2022**

7.6.2022

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zur Rechtsstaatlichkeit und möglichen Annahme des polnischen nationalen  
Aufbauplans (ARF)  
(2022/2703(RSP))

**Konstantinos Arvanitis**  
im Namen der Fraktion The Left

**Entschließung des Europäischen Parlaments zur Rechtsstaatlichkeit und möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF) (2022/2703(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 1, 2, 3, 4, 6, 7, 13, 14, 16, 17, 19 und Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie die Artikel 265, 310, 317 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (im Folgenden „Konditionalitätsverordnung“)<sup>1</sup>,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zum Konditionalitätsmechanismus,
- unter Hinweis auf seine Untätigkeitsklage vom 29. Oktober 2021 in der derzeit beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängigen Rechtssache C-657/21, Europäisches Parlament/Kommission,
- unter Hinweis auf die Berichte der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit vom 30. September 2020 (COM(2020)0580) und vom 20. Juli 2021 (COM(2021)0700),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. Dezember 2020,
- unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte,
- unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Februar 2022 in den Rechtssachen C-156/22 und C-157/21<sup>2</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 14. Juli 2021 und sein Urteil vom 15. Juli 2021<sup>3</sup>, wonach die Disziplinarordnung für Richter in

---

<sup>1</sup> ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 1.

<sup>2</sup> Urteil vom 16. Februar 2022, Ungarn/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-156/21, ECLI:EU:C:2022:97, und Urteil vom 16. Februar 2022, Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-157/21, ECLI:EU:C:2022:98.

<sup>3</sup> Beschluss der Vizepräsidentin des Gerichtshofs vom 14. Juli 2021, Europäische Kommission/Republik Polen, C-204/21 R, ECLI:EU:C:2021:593, und Urteil vom 15. Juli 2021, Europäische Kommission/Republik Polen, C-791/19, ECLI:EU:C:2021:596.

Polen nicht mit dem EU-Recht vereinbar ist,

- unter Hinweis auf den begründeten Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 nach Artikel 7 Absatz 1 EUV zur Rechtsstaatlichkeit in Polen mit einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM(2017)0835),
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. März 2018 zu dem Beschluss der Kommission, im Hinblick auf die Lage in Polen das Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV einzuleiten<sup>4</sup>,
  - unter Hinweis auf die Schreiben, die die Kommission am 17. November 2021 übermittelt hat,
  - unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Polens (COM(2022)0268),
  - unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht seines Haushaltsausschusses und seines Ausschusses für Wirtschaft und Währung über die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität,
  - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die EU auf der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, beruht, wie sie in Artikel 2 EUV verankert sind;
- B. in der Erwägung, dass gemäß der Konditionalitätsverordnung die Rechtsstaatlichkeit vor dem Hintergrund der in Artikel 2 EUV verankerten Werte und Grundsätze, einschließlich der Grundrechte und der Nichtdiskriminierung, zu verstehen ist; in der Erwägung, dass die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich der Konditionalitätsverordnung, nutzen sollte, um gegen die anhaltenden Verletzungen der Demokratie und der Grundrechte in der gesamten Union – darunter Angriffe auf die Medienfreiheit und auf Journalisten, Migranten, die Rechte der Frau, die Rechte von LGBTIQ-Personen sowie die Vereinigungsfreiheit und die Versammlungsfreiheit – vorzugehen; in der Erwägung, dass die Kommission tätig werden und dies bei der Anwendung der Konditionalitätsverordnung berücksichtigen sollte;
- C. in der Erwägung, dass jede eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte durch einen Mitgliedstaat nicht nur den Mitgliedstaat betrifft, in dem diese Gefahr auftritt, sondern auch Auswirkungen auf die anderen

---

<sup>4</sup> ABl. C 129 vom 5.4.2019, S. 13.

<sup>5</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

Mitgliedstaaten, auf ihr gegenseitiges Vertrauen sowie auf das Wesen der Union selbst und die im Unionsrecht festgeschriebenen Grundrechte ihrer Bürger hat;

- D. in der Erwägung, dass die Wiederherstellung des polnischen Justizsystems eine Voraussetzung dafür ist, dass die einschlägigen Bewertungskriterien im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität erfüllt werden und ein angemessener Schutz der finanziellen Interessen der EU sichergestellt ist;
- E. in der Erwägung, dass die mit der Kontrolle und Überwachung beauftragten Gremien gemäß der Verordnung zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität über die rechtlichen Befugnisse und die Verwaltungskapazität verfügen müssen, die notwendig sind, damit sie ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen können, und dass in dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates betont wird, dass ein wirksamer Rechtsschutz eine Voraussetzung für ein funktionierendes internes Kontrollsystem ist;
- F. in der Erwägung, dass die Organe der EU die in Artikel 2 EUV verankerten Werte innerhalb der Grenzen der ihnen durch die Verträge übertragenen Befugnisse garantieren und verteidigen müssen;
- G. in der Erwägung, dass das Parlament am 10. März 2022<sup>6</sup> betont hat, dass die Genehmigung der nationalen Pläne im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität von der Erfüllung aller elf Kriterien gemäß Artikel 19 und Anhang V der Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität abhängig gemacht werden sollte;
- H. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament die Kommission und den Rat am 5. Mai 2022<sup>7</sup> aufgefordert hat, die Billigung der nationalen Pläne Polens und Ungarns im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität so lange aufzuschieben, bis beide Länder allen Empfehlungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt nachgekommen sind und sämtliche einschlägigen Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt haben;
- I. in der Erwägung, dass die drei von der Präsidentin der Kommission am 19. Oktober 2021 genannten Bedingungen für die Auszahlung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität an Polen noch nicht erfüllt sind;
- J. in der Erwägung, dass die Staatsorgane Polens einige Maßnahmen ergriffen haben, die in direktem Widerspruch zu den drei von der Präsidentin der Kommission festgelegten Bedingungen stehen, darunter die Suspendierung der polnischen Richterin Anna Głowacka am 25. Februar 2022, weil sie europäisches Recht und die Urteile der europäischen Gerichte angewendet hatte; in der Erwägung, dass der polnische Präsident (auf Antrag des Nationalen Justizrates) über 200 neue, auf nicht korrekte Weise nominierte sogenannte Neo-Richter ernannt hat, darunter vier Richter für das Oberste Gericht; in der Erwägung, dass der politisierte und gänzlich untergeordnete „Verfassungsgerichtshof“ (unter Beteiligung sogenannter Ersatzrichter) auf Antrag des Justizministers Zbigniew Ziobro am 10. März 2022 die Gültigkeit von Artikel 6 der

---

<sup>6</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH, angenommene Texte, P9\_TA(2022)0074.

<sup>7</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Mai 2022 zu den laufenden Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV zu Polen und Ungarn, angenommene Texte, P9\_TA(2022)0204.

Europäischen Menschenrechtskonvention in Polen beeinträchtigt hat, indem er die Fähigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und polnischer Gerichte, die Ordnungsmäßigkeit der Ernennung von Richtern und die Unabhängigkeit des neuen Nationalen Justizrates zu prüfen, infrage gestellt hat;

- K. in der Erwägung, dass beide Kammern des polnischen Parlaments derzeit mehrere Entwürfe von Rechtsakten prüfen, unter anderem Änderungen am Gesetz über das Oberste Gericht und anderen Rechtsakten sowie Änderungen am Gesetz über den Landesjustizrat und anderen Rechtsakten;
- L. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 234 AEUV das Recht hat, über einen Misstrauensantrag gegen die Kommission abzustimmen;
1. bedauert, dass die Kommission den Aufbau- und Resilienzplan Polens trotz der bestehenden und anhaltenden Verletzungen der in Artikel 2 EUV verankerten Werte, unter anderem zu Rechtsstaatlichkeit und Unabhängigkeit der Justiz, positiv bewertet hat und dass der Plan nicht die in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität festgelegten Voraussetzungen für eine positive Bewertung erfüllt; weist darauf hin, dass das Vorliegen solcher Verletzungen durch viele Gerichtsurteile, Standpunkte der Organe der EU, darunter im Rahmen laufender Verfahren gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV, und internationale Organisationen umfassend dokumentiert wurde; weist darauf hin, dass die bedingungslose Einhaltung von Gerichtsurteilen ein absolutes Muss ist und nicht als Feilschmittel eingesetzt werden darf; betont, dass den Regierungen der Mitgliedstaaten, die gegen Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechte verstoßen, keine EU-Mittel gewährt werden sollten; weist nochmals auf die verschiedenen Verstöße Polens in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte hin, insbesondere in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz, die Medienfreiheit, Angriffe auf Akteure der Zivilgesellschaft und die weitere Verschlechterung der Rechte von LGBTIQ+-Personen und Frauen sowie den mutmaßlichen Einsatz der Spionagesoftware Pegasus;
  2. prangert erneut an, dass sich seit der Einleitung des Verfahrens nach Artikel 7 Absatz 1 EUV in Bezug auf Polen im Dezember 2017 durch die Kommission die Lage im Land erheblich verschlechtert hat; ist der Ansicht, dass die positive Bewertung des polnischen Aufbau- und Resilienzplans den Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz untergräbt und somit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit durch die Kommission selbst darstellt;
  3. fordert den Rat mit großem Nachdruck auf, den nationalen Plan Polens im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität erst dann zu billigen, wenn das Land die Anforderungen der Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität und insbesondere deren Artikel 22 mit Blick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union angesichts von Interessenkonflikten und Betrug vollständig erfüllt, allen Empfehlungen im Bereich der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt nachgekommen ist und alle einschlägigen Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umgesetzt hat;
  4. besteht darauf, dass der Rat eine gründliche und sorgfältige Analyse der Bewertung des nationalen Plans Polens durch die Kommission im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität durchführt, und erwartet insbesondere, dass die drei Bedingungen für die Auszahlung der Mittel der Aufbau- und Resilienzfazilität an Polen, wie von der

Präsidentin der Kommission im Oktober 2021 genannt, erfüllt werden;

5. stellt fest, dass die Etappenziele und Zielwerte in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union, die Einrichtung eines angemessenen Kontrollsystems, die Unabhängigkeit der Justiz sowie die Prävention, Aufdeckung und Bekämpfung von Betrug, Interessenkonflikten und Korruption erreicht werden sollten, bevor ein erster Zahlungsantrag eingereicht wird, und weist darauf hin, dass davor keine Zahlung im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität geleistet werden kann;
6. weist darauf hin, dass die Kommission als Hüterin der Verträge alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen sollte, um die Einhaltung der in Artikel 2 EUV verankerten Rechte sicherzustellen;
7. betont, dass der Konditionalitätsmechanismus sowohl auf den Unionshaushalt als auch auf NextGenerationEU angewandt werden sollte; hebt ferner hervor, dass die Genehmigung der nationalen Pläne im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität von der Erfüllung aller elf Kriterien gemäß Artikel 19 und Anhang V der Verordnung zur Aufbau- und Resilienzfazilität abhängig gemacht werden sollte;
8. weist erneut darauf hin, dass es höchste Zeit für die Kommission ist, ihrer Pflicht als Hüterin der Verträge nachzukommen und unverzüglich auf die anhaltenden schwerwiegenden Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten zu reagieren, die eine ernsthafte Gefahr für die finanziellen Interessen der Union im Zusammenhang mit einer gerechten, rechtmäßigen und unparteiischen Verteilung von EU-Mitteln, insbesondere solchen unter geteilter Mittelverwaltung, bedeuten; weist warnend darauf hin, dass jede weitere Verzögerung schwerwiegende Folgen haben kann;
9. weist erneut darauf hin, dass gemäß der Konditionalitätsverordnung die Rechtsstaatlichkeit vor dem Hintergrund der in Artikel 2 EUV verankerten Werte und Grundsätze, insbesondere der Grundrechte und der Nichtdiskriminierung, zu verstehen ist; ist der Ansicht, dass anhaltende Verletzungen von Demokratie und Grundrechten, darunter auch Angriffe auf die Medienfreiheit, Journalisten, Migranten, die Rechte der Frau, die Rechte von LGBTIQ+-Personen sowie die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, Auswirkungen auf die Projekte haben, die die Mitgliedstaaten mit EU-Mitteln finanzieren wollen, und dass sie sich hinreichend unmittelbar auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union auswirken können; in der Erwägung, dass die Kommission tätig werden und dies im Kontext der Konditionalitätsverordnung berücksichtigen sollte;
10. betont, dass Untätigkeit und ein laxes Vorgehen gegenüber oligarchischen Strukturen und der systematischen Verletzung der Rechtsstaatlichkeit die gesamte Europäische Union schwächen und das Vertrauen ihrer Bürgerinnen und Bürger schmälern; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass das Geld der Steuerzahler keinesfalls in die Taschen derjenigen fließt, die die Rechtsstaatlichkeit mit Füßen treten;
11. bedauert, dass der Rat nicht in der Lage ist, bei der Durchsetzung der Werte der Union in den laufenden Verfahren nach Artikel 7, mit denen auf die Bedrohung der gemeinsamen europäischen Werte in Polen und Ungarn reagiert wird, nennenswerte Fortschritte zu erzielen; empfiehlt, dass der Rat als Folgemaßnahme zu den Anhörungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV konkrete Empfehlungen an die betreffenden

Mitgliedstaaten richtet und Fristen für die Umsetzung dieser Empfehlungen festlegt;

12. fordert den französischen Ratsvorsitz auf, seiner Verpflichtung zu einem menschlichen Europa nachzukommen und entschlossen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz der Grundrechte beizutragen, wie sie in seinem Programm des EU-Ratsvorsitzes verankert sind, in dem die Rechtsstaatlichkeit als „eine wesentliche Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union“ bezeichnet wird; fordert den französischen Ratsvorsitz nachdrücklich auf, die zügige und ordnungsgemäße Anwendung und Umsetzung der Konditionalitätsverordnung zu unterstützen;
13. weist darauf hin, dass die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung im Umgang mit Unionsmitteln während der gesamten Laufzeit der Aufbau- und Resilienzfazilität kontinuierlich zu bewerten sind und dass eine zufriedenstellende Verwirklichung der Etappenziele und Zielvorgaben und die damit verbundenen Zahlungen voraussetzen, dass keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Etappenzielen und Zielwerten, die in der Vergangenheit in zufriedenstellender Weise erreicht wurden, rückgängig gemacht worden sind; betont, dass die Kommission davon absehen muss, Finanzierungsmittel auszuzahlen, wenn diese Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;
14. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.